

V. Sitzung,

Montag, den 19. Mai 1924, vormittags 8½ Uhr,
im Schulratssaal.

Anwesend: der Präsident, die HH. Dutoit, Kreis, Thomann, Walther
und der Rektor.

Abwesend: die HH. Vizepräsident Naville und J. Chuard.

63. Der Schulrat genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung und nimmt
Protokoll. Kenntnis von den seitherigen Präsidialverfügungen.

64. Der Rektor legt einige grundsätzliche Bestimmungen zum neuen Re-
Aufnahmeregulativ, regulativ über die Aufnahme von Studierenden und Zuhörern vor (Nr.592),
die auf Grund der Beratungen der Abteilungen von der Vorstandskonferenz
am 1. Mai 1924 bereinigt worden sind. Sie lauten:

1. Das neue Regulativ wird wesentlich vereinfacht dadurch, dass in Zukunft die E.T.H. keine Aufnahmeprüfungen für die Fächer allgemein bildenden Inhalts und die Fachdisziplinen zur Aufnahme in das 1. Semester veranstaltet. Das bestehende Aufnahmeregulativ bleibt in Kraft bis die grundsätzlichen Gesichtspunkte, unter welchen die E.T.H. auf ihre eigene Aufnahmeprüfung verzichten kann, in der Geschäftsordnung der Eidg. Maturitätskommission gebührend Berücksichtigung gefunden haben.

2. Grundsätzlich gelten die Maturitätszeugnisse der Typen A, B und C. Wer den Maturitätstypus A oder B erlangen und an die E.T.H. aufgenommen werden will, soll an der Mittelschule Gelegenheit zu einem vertieften Unterricht in Darstellender Geometrie, Physik und eventuell in Mathematik erhalten können.

3. Die Liste der in- und ausländischen Maturitätsausweise, die für die Aufnahme in das 1. Semester anerkannt werden, wird auf Antrag der Eidg. Maturitätskommission und im Einverständnis mit dem Schulrat vom Bundesrat festgesetzt.

4. Für Bewerber, die kein anerkanntes Maturitätszeugnis besitzen, veranstaltet die Eidg. Maturitätskommission zweimal jährlich Maturitätsprüfungen, nach deren Bestehen Maturitätszeugnisse ausgestellt werden, die ebenfalls zum Eintritt in die E.T.H. berechtigen. Nach Bedarf stellt sie auf Grund von Ergänzungsprüfungen Ausweise aus, die ebenfalls zum Eintritt in die E.T.H. anerkannt werden. Der Muttersprache ausländischer Bewerber ist gebührend Rechnung zu tragen.

5. Für die Aufnahme in die Abteilung für Pharmazie gelten die besonders einschlägigen Bestimmungen.

Die Aufnahmeprüfungen für das 1. Semester der Landwirtschaftlichen Abteilung sollen im Rahmen der bisherigen Bestimmungen von der Maturitätskommission abgehalten werden.

6. Zum Eintritt in ein höheres Semester gelten die Aufnahmebedingungen für das 1. Semester (wie unter 2 bis 5 erwähnt), ausserdem sind die erforderlichen Fachkenntnisse nachzuweisen, nach Massgabe der Bestimmungen der Abteilungen. Zur Erbringung dieses Nachweises können die Abteilungskonferenzen Prüfungen auferlegen.

7. Fachhörer haben die erforderlichen Fachkenntnisse nachzuweisen, nach den Bestimmungen von Punkt 6*.

Nach Bejahung der Eintretensfrage wird die Vorlage abschnittsweise beraten.

19. Mai 1924.

Beschlüsse.

1. Die vorstehenden Grundsätze werden genehmigt mit folgenden Aenderungen: In Ziffer 3 wird statt "und im Einverständnis mit dem Schulrat" gesagt: "nach Einvernahme des Schulrates", und der Schlusssatz von Ziffer 6 wird so gefasst: "Zur Erbringung dieses Nachweises kann das Rektorat Prüfungen auferlegen gemäss den Bestimmungen der Abteilungskonferenzen."

2. Sofern in Zukunft — wie vorgesehen — die Aufnahmeprüfungen für das 1. Semester der E.T.H. von der eidg. Maturitätskommission abgenommen werden, ist dahin zu wirken, dass die E.T.H. eine Vertretung in der Maturitätskommission erhält.

3. Das bisherige Verfahren bringt mit sich, dass auf Grund gewisser Maturitätszeugnisse, die nicht zum prüfungsfreien Eintritt berechtigen, und anderer Ausweise (z.B. Lehrerpatente) Teilprüfungen angeordnet werden müssen. Ebenso sind zur Aufnahme in die Landwirtschaftliche Abteilung besondere Prüfungen notwendig. Diese müssten in Zukunft ebenfalls von der Maturitätskommission abgenommen werden. Sollte die Maturitätskommission die Uebernahme dieser Aufgabe ablehnen, so müsste nach der Ansicht des Professorenkollegiums das ganze Aufnahmeprüfungsgeschäft, soweit es Kandidaten für die E.T.H. betrifft, wie bisher von der E.T.H. besorgt werden. Der Schulrat, der die Auffassung der Professorenschaft teilt, behält sich vor, gegebenenfalls auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Es soll im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit, also bevor das Rektorat mit der Ausarbeitung des neuen Regulativs beginnt, gesucht werden, durch eine Anfrage beim Eidg. Departement des Innern die Frage abzuklären, ob die Maturitätskommission gewillt ist, im Sinne dieser Ausführungen zu verfahren.

2. Mitteilung an das Rektorat und das Eidg. Departement des Innern, an dieses durch Zuschrift.

Mit Schreiben vom 15. Mai 1924 (Nr. 640) übermittelt das Eidg. Departement des Innern den ihm kürzlich zugegangenen, vom 22. April 1924 datierten Bericht des Finanzdepartements mit Vorschlägen für die Versicherung der Professoren der E.T.H. Das Departement des Innern bemerkt

65.

Witwen- & Waisenkasse d. Professoren und Besoldungs- & Pensionsfragen.

19. Mai 1924.

dazu, es pflichte nach wie vor der Auffassung des Schulrates bei, dass die Sonderrechte auch ökonomischer Natur, die den Professoren gestützt auf Gesetz und Gewohnheitsrecht bisher zustanden, ihnen weiterhin erhalten werden müssten. Es zweifle daran, ob die Vorschläge des Finanzdepartements dieser grundsätzlichen Forderung entsprechen, d.h. ob die ihnen innewohnenden Vorteile als genügendes Äquivalent für die Preisgabe aller bisherigen Vorrechte der Professoren angesehen werden könnten.

Das Departement des Innern verbindet damit den Auftrag an den Schulratspräsidenten, diese Fragen zusammen mit der Professorenschaft einlässlich zu prüfen und hernach über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

Der Schulrat,

nach Kenntnisnahme des Berichtes des Finanzdepartements;
nach gewalteter, kurzer Diskussion;
auf den Antrag des Präsidenten,

beschliesst:

1. Der Bericht des Finanzdepartements wird dem Rektorat zur Prüfung und Berichterstattung überlassen.
2. Mitteilung an das Rektorat.

66.
Flussbaulaboratorium.

Wie der Rektor mitteilt, hat sich die Kommission für das Flussbaulaboratorium mit dem von Prof. Meyer-Peter ausgearbeiteten Projekt befasst. Ueber die Schlussnahmen der Kommission werde nächstens berichtet werden. Der Schulrat wird also in einer nächsten Sitzung die Angelegenheit beraten können.

Inzwischen soll -- veranlasst durch eine Bemerkung des Herrn Thomann -- der Bericht Prof. Meyers vom 29. Oktober 1920, der die Frage der Wünschbarkeit der Errichtung eines Flussbaulaboratoriums eingehend behandelt, nochmals bei den Mitgliedern in Zirkulation gesetzt werden.

Schluss der Sitzung 13½ Uhr.
